

7 MITTEILUNG ÜBER ALTFahrzeuge

Die Mitteilung über Altfahrzeuge darf ausschließlich auf telematischem Wege und nicht auf Papiervordrucken eingereicht werden.

7.1 Prämissen

Alle Subjekte, welche am Bewirtschaftungszyklus jener Fahrzeuge beteiligt sind, die in den Anwendungsbereich des GvD 209/2003 und nachfolgenden Änderungen fallen, müssen die Mitteilung über die Altfahrzeuge ausfüllen.

In den Anwendungsbereich des GvD 209/03 fallen jene Fahrzeuge, die folgenden Kategorien angehören:

- Klasse L2: dreirädrige Kleinkrafträder mit einem Hubraum von bis zu 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren), deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, unabhängig vom Antriebssystem, maximal 50 km/h beträgt;
- Klasse M1: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz;
- Klasse N1: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 t.

Die Mitteilung über die Altfahrzeuge muss insbesondere von den Subjekten ausgefüllt werden, die Tätigkeiten für die Verarbeitung der Altfahrzeuge und der jeweiligen Komponenten und Materialien betreiben, *u. zw. mit Angabe der Daten über die Altfahrzeuge und die dazugehörenden Materialien und Komponenten, die verarbeitet werden, sowie der Daten über die erzielten Materialien, Produkte und Komponenten, die der Wiederverwendung, dem Recycling und der Wiederverwertung zugeführt wurden.*

Die Subjekte, die Altfahrzeuge und entsprechende Komponenten und Bestandteile produzieren, sammeln oder transportieren, müssen die Abfallmeldung für Abfälle und nicht die Abfallmeldung für Altfahrzeuge einreichen.

Falls dasselbe erklärende Subjekt auch Fahrzeuge oder anderen Schrott oder andere Abfälle produziert oder bewirtschaftet, die nicht in den Anwendungsbereich des GvD 209/2003 fallen, muss es:

- die Mitteilung über Sonderabfälle der Abfallmeldung für die Fahrzeuge oder anderen Schrott oder andere Abfälle, die nicht in den Anwendungsbereich des GvD 209/2003 fallen, ausfüllen;
- die Mitteilung über die Altfahrzeuge der Abfallmeldung für die Fahrzeuge oder anderen Schrott oder andere Abfälle, die in den Anwendungsbereich des GvD 209/2003 fallen, ausfüllen.

Falls das erklärende Subjekt in derselben Betriebsstätte Verschrottung und Zertrümmerung ausübt, ist nur das Formblatt AUT auszufüllen.

Das Formblatt AUT muss von allen Subjekten ausgefüllt werden, die Altfahrzeuge absichern; falls das Subjekt nur nach der Absicherung Zerstörungsvorgänge durchführt, muss es nur das Formblatt ROT ausfüllen.

Die Angaben, die in der Mitteilung über die Altfahrzeuge anzuführen sind, müssen den Eintragungen im Abfallregister gemäß Artikel 190 von GvD 152/2006 i.g.F. entnommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die erforderlichen Angaben anderen Registern entnommen werden, deren Führung im Unternehmen vorgeschrieben ist.

Letzten Endes kann die Berechnung, falls die Zuständigen nicht in der Lage sein sollten, den Anteil der von GvD 209/2003 geregelten Fahrzeuge aus den getätigten Eintragungen abzuleiten, aufgrund einer möglichst genauen Schätzung durchgeführt werden. Diese Berechnung muss in der Betriebsstätte aufbewahrt werden.

7.2 Formblatt AUT – (KFZ-Verschrotter)

Das Formblatt AUT muss von den Subjekten ausgefüllt werden, die in der Tabelle angegeben sind, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen?	Was müssen sie mitteilen?
Subjekte, welche die Tätigkeit der Absicherung und der Verschrottung im Sinne des GvD 209/2003 ausüben.	Alle Abfälle, die zu den bereits angegebenen Abfällen gehören und die der Erklärer: • von Dritten erhalten hat, einschließlich von anderen Betriebsstätten des - selben erklärenden Subjekts und von Privaten; • in der Betriebsstätte, auf die sich die Erklärung bezieht, produziert hat; • verwertet oder entsorgt hat, auch wenn er sie in den Jahren vor dem Bezugsjahr der Mitteilung produziert oder erhalten hat.

Dem Formblatt müssen für jeden angegebenen Abfall die ausgefüllten Modelle beigelegt werden, um jedes Subjekt anzuführen, von dem ein Teil des Abfalles oder der gesamte Abfall im Bezugsjahr gekommen ist bzw. dem er zugeführt wurde. Im oberen Teil des Formblattes muss die Steuernummer des erklärenden Subjekts angegeben werden.

7.2.1 Herkunft des Abfalls

7.2.1.1 Von Dritten erhaltener Abfall

Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil von Dritten oder von einer anderen Betriebsstätte des erklärenden Subjekts, auch über einen Frächter, erhalten wurde, ist die im Bezugsjahr erhaltene Gesamtmenge, in Gewicht ausgedrückt, anzuführen und das der Maßeinheit entsprechende Kästchen (kg oder t) anzukreuzen.

Für die Abfallkennziffer 16 01 04 Altfahrzeuge die Gesamtmenge der erhaltenen Altfahrzeuge angeben und dann nach Altfahrzeugen unterteilen, die vor dem 1. Jänner 1980 produziert und solchen, die nach dem 1. Jänner 1980 produziert wurden (als Produktionsjahr versteht sich das Zulassungsjahr des Fahrzeuges).

Was insbesondere die Angaben über die Bewirtschaftung von Fahrzeugen betrifft, die in den Eingangs- und Ausgangsregistern der Abfälle ohne Unterscheidung mit derselben Abfallkennziffer 16 01 04 erfasst sind, werden die Mengen unter Berücksichtigung des prozentuellen Anteiles der Masse der Fahrzeuge im Vergleich zur Gesamtmasse der eingegangenen Fahrzeuge errechnet.

Beispiel: Für eine Verschrottungsanlage, in der im Jahr 2004 Fahrzeuge für 80 t eingegangen sind, die den Bestimmungen des GvD 209/2003 unterliegen, sowie 20 t anderer Fahrzeuge, die nicht in den Anwendungsbereich des genannten GvD 209/2003, sondern in den Anwendungsbereich des GvD 152/2006 fallen (diese Daten sind dem Ein- und Ausgangsregister zu entnehmen), müssen als Ausgangsmenge an Fahrzeugwracks/Schrott, die den Fahrzeugen zuzuordnen ist, 80% (80 t auf 100 t) des gesamten Schrotts im Ausgang angegeben werden. Dasselbe gilt für alle Abfälle, die aus der Fahrzeugverschrottung stammen.

Unter der Bezeichnung Nr. Modelle RT-VEIC ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT AUT beigelegte Modelle RT - VEIC anzugeben.

N.B. Das Modell RT-VEIC bezieht sich immer auf den Absender des Abfalles und nicht auf den Frächter.

7.2.1.2 In der Betriebsstätte produzierter Abfall

Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil vom erklärenden Subjekt in der Betriebsstätte erzeugt wurde, die Gesamtmenge, die im Bezugsjahr erzeugt wurde, des unter den vorgegebenen Codes gewählten Abfalles in Gewicht ausgedrückt anführen und das Kästchen der verwendeten Gewichtseinheit (kg oder t) ankreuzen.

7.2.2 Bestimmung des Abfalls

7.2.2.1 An Dritte gelieferter Abfall

Für jeden Abfall auszufüllen, der auf dem FORMBLATT AUT als erhalten oder produziert und an Dritte geliefert angegeben ist.

Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil Dritten oder einer anderen Betriebsstätte desselben Erklärs für Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten übergeben wurde, dann ist die Gesamtmenge, die im Bezugsjahr übergeben wurde, in Gewicht ausgedrückt anzugeben und das entsprechende Kästchen der verwendeten Maßeinheit (kg oder t) anzukreuzen.

Unter der Bezeichnung Nr. Modelle DR-VEIC ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT AUT beigelegte Modelle DR-VEIC anzugeben.

7.2.2.2 Frächter, denen der Abfalltransport anvertraut wurde

Für jeden Abfall auszufüllen, der auf dem FORMBLATT AUT als erhalten oder produziert angegeben ist und an Frächter übergeben wurde.

Falls das erklärende Subjekt einen oder mehrere Frächter mit dem Transport des Abfalles an Dritte (einschließlich anderen

Betriebsstätten desselben Betriebes) beauftragt hat, muss es ein oder mehrere Modelle TE-VEIC ausfüllen und beilegen. Unter der Bezeichnung Nr. Modelle TE-VEIC ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT AUT beigelegte Modelle TE-VEIC anzugeben.

N.B. Das Modell DR-VEIC und das Modell TE-VEIC schließen sich gegenseitig nicht aus und müssen immer beide ausgefüllt werden. Die einzige Ausnahme betrifft den direkten Austausch zwischen Absender und Empfänger mit Einsatz von Fahrzeugen, die Eigentum des einen oder des anderen sind, d. h. ohne Beteiligung eines dritten Frächters (Transporteur); in diesem Falle ist nur das Modell DR-VEIC auszufüllen.

7.2.3 Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten in der Betriebsstätte

Für jeden Abfall auszufüllen, der auf dem FORMBLATT AUT als erhalten oder produziert angegeben ist und der Wiederverwertung oder der Entsorgung in der Betriebsstätte zugeführt wurde.

Falls das erklärende Subjekt in der Betriebsstätte Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten ausgeübt hat, ist unter der Bezeichnung Nr. Modelle MG-VEIC die Anzahl der ausgefüllten und dem Formblatt AUT beigelegte Modelle MG-VEIC anzugeben.

7.2.4 Zusammenfassung der Tätigkeiten

Dieses Formblatt dient zur Angabe der Gesamtbilanz aller auf dem FORMBLATT AUT angeführten Abfälle, die als erhalten oder produziert angegeben wurden, mit Angabe der entsprechenden Gesamtmengen, die der Entsorgung, der Wiederverwertung und dem erneuten Einsatz zugeführt wurden.

Die Angaben müssen in Mengen nach Tätigkeiten in Eigenregie (d. h. in der meldungsgegenständlichen Betriebsstätte) und nach Tätigkeiten bei Dritten (d. h. in Betriebsstätten, die nicht Gegenstand der Erklärung sind) unterschieden werden.

7.2.4.1 In Eigenregie ausgeführte Tätigkeiten

Folgendes angeben und dabei das entsprechende Kästchen der verwendeten Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen:

unter der Bezeichnung „**für Wiederverwendung bestimmte Mengen**“ Gesamtmenge aller Materialien und Komponenten, die aus den auf dem FORMBLATT AUT als erhalten oder produziert angeführten Abfällen stammen, die in der Betriebsstätte der Wiederverwendung zugeführt wurden. Bei der Angabe der Menge alle Teile und Komponenten der Fahrzeuge berücksichtigen, die für den ursprünglichen Zweck bzw. für andere Zwecke wiederverwendet werden, einschließlich der Mengen, die dem direkten Verkauf zugeführt werden.

7.2.4.2 Tätigkeiten bei Dritten

Folgendes angeben und dabei das entsprechende Kästchen der verwendeten Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen:

- unter der Bezeichnung „**für die Entsorgung bestimmte Mengen**“ Gesamtmenge aller Abfälle, die auf dem Formblatt AUT als erhalten oder produziert angegeben sind und der Entsorgung (Deponie oder Verbrennung) in anderen Betriebsstätten zugeführt wurden;
- unter der Bezeichnung „**für die Materialrückgewinnung bestimmte Mengen**“ Gesamtmenge aller Abfälle, die auf dem Formblatt AUT als erhalten oder produziert angegeben sind und der Materialverwertung in anderen Betriebsstätten zugeführt wurden, einschließlich Batterien und Öl;
- unter der Bezeichnung „**für Energierückgewinnung bestimmte Mengen**“ Gesamtmenge aller Abfälle, die auf dem FORMBLATT AUT als erhalten oder produziert angegeben sind und der Energieverwertung in anderen Betriebsstätten zugeführt wurden.

Ob die Abfälle, die in andere Betriebsstätten geführt wurden, für die Wiederverwertung oder die Entsorgung bestimmt sind, ist den Registern und Abfallerkennungscheinen zu entnehmen.

7.2.4.3 Zum 31.12. lagernde Altfahrzeuge

Menge der Altfahrzeuge angeben, die noch nicht abgesichert (16 01 04) wurden und am 31.12. lagernd waren.

7.2.4.4 Sonstige zum 31.12. lagernde Abfälle

Menge des Abfalls (einschließlich Abfälle mit EAK-Kennziffer 16 01 06) angeben, der am 31.12. eines jeden Jahres Absicherungsverfahren unterzogen worden, aber noch nicht der nächsten Behandlung zugeführt ist, und Kästchen der entsprechenden Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen.

7.2.4.5 Sekundärwerkstoffe im Sinne des Artikels 184-ter des GvD 152/2006

In diesem Kasten werden die Daten über die Mengen an Schrott, Bruchglas, Kupferschrott und Kunststoffabfall, die im Bezugsjahr erzeugt wurden, gemäß den Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft (Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates über Schrott, Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 der Kommission über Bruchglas, Verordnung (EU) Nr. 715/2013 der Kommission über Kupferschrott) sowie die Daten über die Mengen der im Bezugsjahr erzeugten Sekundärwerkstoffe angegeben, im Sinne des Art. 184-ter GvD 152/2006.

Es müssen die von den einzelnen Werkstoffen gebildeten Mengen angegeben werden; dazu entsprechende Felder und die Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen.

Es sind auch die Rohstoffe und erhaltenen Produkte gemäß den Dekreten des Ministeriums für Umwelt- und Bodenschutz vom 5. Februar 1998, 12. Juni 2002, Nr. 161, und vom 17. November 2005, Nr. 269 und Artikel 9-bis, Buchstabe a) und b) des Gesetzesdekrets vom

6. November 2008, Nr. 172, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz vom 30. Dezember 2008, Nr. 210, sowie die Materialien gemäß Dekret vom 31. März 2020, Nr. 78 inbegriffen.

- Bruchglas,
- Eisen- und Stahlschrott,
- Aluminiumschrott,
- Kupferschrott,
- Kunststoff,
- Gummi,
- Stoffe,
- Sonstiges: Kästchen ankreuzen, falls der Erklärende Materialien erzeugt, die unter die Definition „end of waste“ oder Sekundärwerkstoffe fallen, aber nicht in der vorgegebenen Klassifizierung angegeben sind.

7.3 Formblatt ROT - Altautoentsorger

Das Formblatt ROT muss von den in der Tabelle angegebenen Subjekten zwecks Übermittlung der entsprechenden Informationen aus-gefüllt werden:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen?	Was müssen sie mitteilen?
Subjekte, welche Altautos entsorgen und Fahrzeugwracks, die bereits Absicherungsmaßnahmen im Sinne des GvD 209/2003 unterzogen wurden, im Volumen reduzieren	Alle Abfälle, die zu den bereits angegebenen Abfällen gehören und die der Erklärer im Jahr, auf das sich die Erklärung bezieht: • von Dritten erhalten hat, einschließlich von anderen Betriebsstätten desselben erklärenden Subjekts; • in der Betriebsstätte, auf die sich die Erklärung bezieht, produziert hat; • verwertet oder entsorgt hat, auch wenn er sie in den Jahren vor dem Bezugsjahr der Mitteilung produziert oder erhalten hat.

Falls das erklärende Subjekt in derselben Betriebsstätte Verschrottung und Zertrümmerung ausübt, ist nur das Formblatt AUT auszufüllen.

Dem Formblatt müssen für jeden angegebenen Abfall die ausgefüllten Modelle beigelegt werden, um jedes Subjekt anzuführen, von dem ein Teil des Abfalles oder der gesamte Abfall im Bezugsjahr gekommen ist bzw. dem er zugeführt wurde. Im oberen Teil des Formblattes muss die Steuernummer des erklärenden Subjekts angegeben werden.

7.3.1 Herkunft des Abfalls

7.3.1.1 Von Dritten erhaltener Abfall

Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil von Dritten oder von einer anderen Betriebsstätte des erklärenden Subjekts, auch über einen Frächter, erhalten wurde, ist die im Bezugsjahr erhaltene Gesamtmenge, in Gewicht ausgedrückt, anzuführen und das der Maßeinheit entsprechende Kästchen (kg oder t) anzukreuzen.

Was insbesondere die Angaben über die Bewirtschaftung von Fahrzeugen betrifft, die dem GvD 209/2003 unterliegen, werden die Mengen unter Berücksichtigung des prozentuellen Anteiles der Masse der Fahrzeuge im Vergleich zur Gesamtmasse der eingegangenen Wracks errechnet.

Beispiel: Für eine Autoentsorgungsanlage, in der im Jahr 2020 80 t Wracks/Schrott eingegangen sind, die von Autofahrzeugen stammen, die den Bestimmungen des GvD 209/2003 unterliegen, sowie 20 t Wracks/Schrott von Autofahrzeugen, die nicht in den Anwendungsbereich des genannten GvD 209/2003, sondern in den Anwendungsbereich des GvD 152/2006 fallen oder anderen Ursprungs sind (diese Daten sind dem Ein- und Ausgangsregister zu entnehmen), müssen als Ausgangsmenge an Schrott, der den dem GvD 209/2003 unterliegenden Fahrzeugen zuzuordnen ist, 80% (80 t auf 100 t) des gesamten Schrotts im Ausgang angegeben werden.

Unter der Bezeichnung Nr. Modelle RT-VEIC ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT ROT beigelegte Modelle RT-VEIC anzugeben.

N.B. Das Modell RT-VEIC bezieht sich immer auf den Absender des Abfalles und nicht auf den Frächter.

7.3.1.2 In der Betriebsstätte produzierter Abfall

Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil vom erklärenden Subjekt in der Betriebsstätte erzeugt wurde, die Gesamtmenge, die im Bezugsjahr erzeugt wurde, in Gewicht ausgedrückt anführen und das Kästchen der verwendeten Gewichtseinheit (kg oder t) ankreuzen. Mit Kennziffer 16 01 06 müssen auch die Mengen der Fahrzeugwracks angegeben werden, die nur im Volumen reduziert werden.

7.3.2 Bestimmung des Abfalls

7.3.2.1 An Dritte gelieferter Abfall

Für jeden Abfall auszufüllen, der auf dem FORMBLATT ROT als erhalten oder produziert angegeben ist und an Dritte geliefert wurde. Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil an Dritte oder an eine andere Betriebsstätte desselben Erklärs für Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten übergeben wurde, dann ist die Gesamtmenge, die im Bezugsjahr übergeben wurde, in Gewicht ausgedrückt anzugeben und das entsprechende Kästchen der verwendeten Maßeinheit (kg oder t) anzukreuzen.

Unter der Bezeichnung Nr. Modelle DR-VEIC ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT ROT beigelegte Modelle DR-VEIC anzugeben.

7.3.2.2 Frächter, denen der Abfalltransport anvertraut wurde

Für jeden Abfall auszufüllen, der auf dem FORMBLATT ROT als erhalten oder produziert angegeben ist und an Frächter übergeben wurde.

Falls das erklärende Subjekt für den Transport des Abfalles an Dritte (einschließlich anderer Betriebsstätten desselben Betriebes) einen oder mehrere Frächter beauftragt hat, muss er ein oder mehrere Modelle TE-VEIC ausfüllen und beilegen.

Unter der Bezeichnung Nr. Modelle TE-VEIC ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT ROT beigelegte Modelle TE-VEIC anzugeben.

Das Modell DR-VEIC und das Modell TE-VEIC schließen sich gegenseitig nicht aus und müssen immer beide ausgefüllt werden. Die einzige Ausnahme betrifft den direkten Austausch zwischen Absender und Empfänger mit Einsatz von Fahrzeugen, die Eigentum des einen oder des anderen sind, ohne Beteiligung eines dritten Frächters (Transporteurs); in diesem Falle ist nur das Modell DR-VEIC auszufüllen.

7.3.2.3 Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten in der Betriebsstätte

Für jeden Abfall auszufüllen, der auf dem FORMBLATT ROT als erhalten oder produziert angegeben ist und der Wiederverwertung oder der Entsorgung in der Betriebsstätte zugeführt wurde.

Falls das erklärende Subjekt in der Betriebsstätte Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten ausgeübt hat, ist unter der Bezeichnung Nr. Modelle MG-VEIC die Anzahl der ausgefüllten und dem Formblatt ROT beigelegte Modelle MG-VEIC anzugeben.

7.3.3 Zusammenfassung der Tätigkeiten

Dieser Teil des Formblattes dient zur Angabe der Gesamtbilanz aller im FORMBLATT ROT angeführten Abfälle, die als erhalten oder produziert angegeben wurden, mit Angabe der entsprechenden Mengen, die der Entsorgung, der Wiederverwertung und dem erneuten Einsatz zugeführt wurden.

Die Angaben müssen nach Mengen für Tätigkeiten in Eigenregie (d. h. in der meldungsgegenständlichen Betriebsstätte) und für Tätigkeiten bei Dritten (d. h. in Betriebsstätten, die nicht Gegenstand der Erklärung sind) unterschieden werden.

7.3.3.1 In Eigenregie ausgeführte Tätigkeiten

Folgendes angeben und dabei das entsprechende Kästchen der verwendeten Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen:

- unter der Bezeichnung „**für Wiederverwendung bestimmte Mengen**“ Gesamtmenge aller Materialien und Komponenten, die aus den auf dem FORMBLATT ROT als erhalten oder produziert angeführten Abfällen stammen, die in der Betriebsstätte der Wiederverwendung zugeführt wurde. Bei der Angabe der Menge alle Teile und Komponenten der Fahrzeuge berücksichtigen, die für den ursprünglichen Zweck bzw. für andere Zwecke wiederverwendet werden, einschließlich der Mengen, die dem direkten Verkauf zugeführt werden.

7.3.3.2 Tätigkeiten bei Dritten

Folgendes angeben und dabei das entsprechende Kästchen der verwendeten Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen:

- unter der Bezeichnung „**für die Entsorgung bestimmte Mengen**“ Gesamtmenge aller Abfälle, die auf dem Formblatt ROT als erhalten oder produziert angegeben sind und der Entsorgung (Deponie oder Verbrennung) in anderen Betriebsstätten zugeführt wurden;
- unter der Bezeichnung „**für die Materialrückgewinnung bestimmte Mengen**“ Gesamtmenge aller Abfälle, die auf dem Formblatt ROT als erhalten oder produziert angegeben sind und der Materialverwertung in anderen Betriebsstätten zugeführt wurden, ein - schließlich Batterien und Öl;
- unter der Bezeichnung „**für Energierückgewinnung bestimmte Mengen**“ Gesamtmenge aller Abfälle, die auf dem FORMBLATT ROT als erhalten oder produziert angegeben sind und der Energieverwertung in anderen Betriebsstätten zugeführt wurden.

Ob die Abfälle, die in andere Betriebsstätten geführt wurden, für die Wiederverwertung oder die Entsorgung bestimmt sind, ist den Registern und Abfallerkennungscheinen zu entnehmen.

7.3.3.3 Zum 31.12. lagernder Abfall

Menge der Abfälle angeben, die in der Betriebsstätte des erklärenden Subjekts erzeugt wurden und am 31.12. lagernd sind, weil sie noch nicht anderen Betriebsstätten für die nachfolgende Bearbeitung zugeführt wurden, einschließlich des Anteiles an besessenen und noch nicht behandelten Abfällen, identifiziert mit Kennziffer 16 01 06; Kästchen der entsprechenden Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen.

7.3.3.4 Sekundärwerkstoffe im Sinne des Artikels 184-ter Des GvD 152/2006

In diesem Kasten werden die Daten über die Mengen an Schrott, Bruchglas, Kupferschrott und Kunststoffabfall, die im Bezugsjahr erzeugt wurden, gemäß den Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft (Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates über Schrott, Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 der Kommission über Bruchglas, Verordnung (EU) Nr. 715/2013 der Kommission über Kupferschrott) sowie die Daten über die Mengen der im Bezugsjahr erzeugten Sekundärwerkstoffe angegeben, im Sinne des Art. 184-ter GvD 152/2006.

Es müssen die von den einzelnen Werkstoffen gebildeten Mengen angegeben werden; dazu entsprechende Felder und die Maßeinheit (Tonnen oder Kilogramm) ankreuzen.

Es sind auch die Rohstoffe und erhaltenen Produkte gemäß den Dekreten des Ministeriums für Umwelt- und Bodenschutz vom 5. Februar 1998, 12. Juni 2002, Nr. 161, und vom 17. November 2005, Nr. 269 und Artikel 9-bis, Buchstabe a) und b) des Gesetzesdekrets vom

6. November 2008, Nr. 172, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz vom 30. Dezember 2008, Nr. 210, sowie die Materialien gemäß Dekret vom 31. März 2020, Nr. 78 inbegriffen.

- Bruchglas,
- Eisen- und Stahlschrott,
- Aluminiumschrott,
- Kupferschrott,
- Kunststoff,
- Gummi,
- Stoffe,
- vulkanisierter Gummi von gebrauchten Autoreifen
- Sonstiges: Kästchen ankreuzen, falls der Erklärende Materialien erzeugt, die unter die Definition „end of waste“ oder Sekundärwerkstoffe fallen, aber nicht in der vorgegebenen Klassifizierung angegeben sind.

7.4 FORMBLATT FRA - KFZ-VERSCHROTTER

Das Formblatt FRA muss von den in der Tabelle angegebenen Subjekten zwecks Übermittlung der entsprechenden Informationen aus - gefüllt werden:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen?	Was müssen sie mitteilen?
Subjekte, welche Fahrzeugwracks verschrotten, die bereits sichergestellt wurden, denen die verwertbaren Teile bereits abmontiert wurden und die bereits im Volumen im Sinne des GvD 209/2003 reduziert wurden	Alle Abfälle, die zu den bereits angegebenen Abfällen gehören und die der Erklärer: • von Dritten erhalten hat, einschließlich von anderen Betriebsstätten des - selben erklärenden Subjekts; • in der Betriebsstätte, auf die sich die Erklärung bezieht, produziert hat; • verwertet oder entsorgt hat, auch wenn er sie in den Jahren vor dem Bezugsjahr der Mitteilung produziert oder erhalten hat.

Dem Formblatt müssen für jeden angegebenen Abfall die ausgefüllten Modelle beigelegt werden, um jedes Subjekt anzuführen, von dem ein Teil des Abfalles oder der gesamte Abfall im Bezugsjahr gekommen ist bzw. dem er zugeführt wurde. Im oberen Teil des Formblattes muss die Steuernummer des erklärenden Subjekts angegeben werden.

7.4.1 Herkunft des Abfalls

7.4.1.1 Von Dritten erhaltener Abfall

Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil von Dritten oder von einer anderen Betriebsstätte des erklärenden Subjekts, auch über einen Frächter, erhalten wurde, ist die im Bezugsjahr erhaltene Gesamtmenge, in Gewicht ausgedrückt, anzuführen und das der Maßeinheit entsprechende Kästchen (kg oder t) anzukreuzen.

Was insbesondere die Angaben über die Bewirtschaftung von Fahrzeugen betrifft, die dem GvD 209/2003 unterliegen, werden die Mengen unter Berücksichtigung des prozentuellen Anteiles der Masse des Schrotts von Fahrzeugen im Vergleich zur Gesamtmasse des eingegangenen Schrotts errechnet.

Beispiel:

Für eine Anlage, in der im Jahr 2020 80 t Schrott eingegangen sind, die von Fahrzeugen stammen, die den Bestimmungen des GvD 209/2003 unterliegen, sowie 20 Tonnen Schrott von Fahrzeugen, die nicht in den Anwendungsbereich des genannten GvD 209/2003, sondern in den Anwendungsbereich des GvD 152/2006 fallen oder anderen Ursprungs sind (diese Daten sind dem Ein- und Ausgangsregister zu entnehmen), müssen als Ausgangsmenge an Schrott, der den dem GvD 209/2003 unterliegenden Fahrzeugen zuzuordnen ist, 80% (80 t auf 100 t) des gesamten Schrotts im Ausgang angeben.

Unter der Bezeichnung Nr. Modelle RT-VEIC ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT FRA beigelegte Modelle RT -VEIC anzugeben.

Das Modell DR-VEIC und das Modell TE-VEIC schließen sich gegenseitig nicht aus und müssen immer beide ausgefüllt werden. Die einzige Ausnahme betrifft den direkten Austausch zwischen Absender und Empfänger mit Einsatz von Fahrzeugen, die Eigentum des einen oder des anderen sind, d. h. ohne Beteiligung eines dritten Frächters (Transporteur); in diesem Falle ist nur das Modell DR-VEIC auszufüllen.

7.4.1.2 In der Betriebsstätte produzierter Abfall

Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil vom erklärenden Subjekt in der Betriebsstätte erzeugt wurde, die Gesamtmenge, die im Bezugsjahr erzeugt wurde, in Gewicht ausgedrückt anführen und das Kästchen der verwendeten Gewichtseinheit (kg oder t) ankreuzen.

7.4.2 Bestimmung des Abfalls

7.4.2.1 An Dritte gelieferter Abfall

Für jeden Abfall auszufüllen, der auf dem FORMBLATT FRA als erhalten oder produziert angegeben ist und an Dritte geliefert wurde. Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil an Dritte oder an eine andere Betriebsstätte desselben Erklärs für Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten übergeben wurde, dann ist die Gesamtmenge, die im Bezugsjahr übergeben wurde, in Gewicht ausgedrückt anzugeben und das entsprechende Kästchen der verwendeten Maßeinheit (kg oder t) anzukreuzen.

Unter der Bezeichnung Nr. Modelle DR-VEIC ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT FRA beigelegte Modelle DR-VEIC anzugeben.

7.4.2.2 Frächter, denen der Abfalltransport anvertraut wurde

Für jeden Abfall auszufüllen, der auf dem FORMBLATT FRA als erhalten oder produziert angegeben ist und an Frächter übergeben wurde.

Falls das erklärende Subjekt für den Transport des Abfalles an Dritte (einschließlich anderen Betriebsstätten desselben Betriebes) einen oder mehrere Frächter beauftragt hat, muss es ein oder mehrere Modelle TE-VEIC ausfüllen und beilegen.

Unter der Bezeichnung Nr. Modelle TE-VEIC ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT FRA beigelegte Modelle TE-VEIC anzugeben.

7.4.3 Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten in der Betriebsstätte

Für jeden Abfall auszufüllen, der auf dem FORMBLATT FRA als erhalten oder produziert angegeben ist und der Wiederverwertung oder der Entsorgung in der Betriebsstätte zugeführt wurde.

Falls das erklärende Subjekt in der Betriebsstätte Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten ausgeübt hat, ist unter der Bezeichnung Nr. Modelle MG-VEIC die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT FRA beigelegte Modelle MG-VEIC anzugeben.

7.4.4 Zusammenfassung der Tätigkeiten

Dieses Feld dient der Angabe der Gesamtbilanz aller im FORMBLATT FRA angeführten Abfälle, die als erhalten oder produziert angegeben wurden, mit Angabe der entsprechenden Gesamtmengen, die der Entsorgung oder der Wiedergewinnung von Material und Energie zugeführt wurden.

Die Angaben müssen nach Mengen für Tätigkeiten in Eigenregie (d. h. in der meldungsgegenständlichen Betriebsstätte) und für Tätigkeiten bei Dritten (d. h. in Betriebsstätten, die nicht Gegenstand der Erklärung sind) unterschieden werden.

7.4.4.1 In Eigenregie ausgeführte Tätigkeiten

Folgendes angeben und dabei das entsprechende Kästchen der verwendeten Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen:

- unter der Bezeichnung „**für die Entsorgung bestimmte Mengen**“ Gesamtmenge aller Abfälle, die der Entsorgung (Deponie oder Verbrennung) zugeführt wurden;
- unter der Bezeichnung „**für die Wiedergewinnung von Material bestimmte Mengen**“ die tatsächlich in Eigenregie wiedergewonnene Menge angeben.

7.4.4.2 Tätigkeiten bei Dritten

Folgendes angeben und dabei das entsprechende Kästchen der verwendeten Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen:

- unter der Bezeichnung „**für die Entsorgung bestimmte Mengen**“ Gesamtmenge aller Abfälle, die auf dem Formblatt FRA als erhalten oder produziert angegeben sind und der Entsorgung (Deponie oder Verbrennung) in anderen Betriebsstätten zugeführt wurden;
- unter der Bezeichnung „**für die Materialrückgewinnung bestimmte Mengen**“ Gesamtmenge aller Abfälle, die auf dem Formblatt FRA als erhalten oder produziert angegeben sind und der Materialverwertung in anderen Betriebsstätten zugeführt wurden, einschließlich Batterien und Öl;

- unter der Bezeichnung „für Energierückgewinnung bestimmte Mengen“ Gesamtmenge aller Abfälle, die auf dem FORMBLATT FRA als erhalten oder produziert angegeben sind und der Energieverwertung in anderen Betriebsstätten zugeführt wurden.

Ob die Abfälle, die in andere Betriebsstätten geführt wurden, für die Wiederverwertung oder die Entsorgung bestimmt sind, ist den Registern und Abfallerkennungscheinen zu entnehmen.

7.4.4.3 Zum 31.12. gelagerter Abfall

Menge der Abfälle angeben, die in der Betriebsstätte des erklärenden Subjekts erzeugt wurden und am 31.12. lagernd sind, weil sie noch nicht anderen Betriebsstätten für die nachfolgende Bearbeitung zugeführt wurden, einschließlich des Anteiles an besessenen und noch nicht behandelten Abfällen, identifiziert mit Kennziffer 16 01 06; Kästchen der entsprechenden Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen.

7.4.4.4 Sekundärwerkstoffe im Sinne des Artikels 184-ter Des GvD 152/2006

In diesem Kasten werden die Daten über die Mengen an Schrott, Bruchglas, Kupferschrott und Kunststoffabfall, die im Bezugsjahr erzeugt wurden, gemäß den Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft (Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates über Schrott, Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 der Kommission über Bruchglas, Verordnung (EU) Nr. 715/2013 der Kommission über Kupferschrott) sowie die Daten über die Mengen der im Bezugsjahr erzeugten Sekundärwerkstoffe angegeben, im Sinne des Art. 184-ter GvD 152/2006.

Es müssen die von den einzelnen Werkstoffen gebildeten Mengen angegeben werden; dazu entsprechende Felder und die Maßeinheit (Tonnen oder Kilogramm) ankreuzen.

Es sind auch die Rohstoffe und erhaltenen Produkte gemäß den Dekreten des Ministeriums für Umwelt- und Bodenschutz vom 5. Februar 1998, 12. Juni 2002, Nr. 161, und vom 17. November 2005, Nr. 269 und Artikel 9-bis, Buchstabe a) und b) des Gesetzesdekrets vom

6. November 2008, Nr. 172, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz vom 30. Dezember 2008, Nr. 210, sowie die Materialien gemäß Dekret 31. März 2020, Nr. 78 inbegriffen.

- Bruchglas,
- Eisen- und Stahlschrott,
- Aluminiumschrott,
- Kupferschrott,
- Kunststoff,
- Gummi,
- Stoffe,
- vulkanisierter Gummi aus gebrauchten Autoreifen,
- Sonstiges: Kästchen ankreuzen, falls der Erklärende Materialien erzeugt, die unter die Definition „end of waste“ oder Sekundärwerkstoffe fallen, aber nicht in der vorgegebenen Klassifizierung angegeben sind.

7.5 Modelle, die den Formblättern AUT, ROT, FRA beizulegen sind

Die Modelle, die den Formblättern AUT, ROT, FRA beizulegen sind, müssen gemäß nachfolgenden Modalitäten ausgefüllt werden.

7.5.1 Modell RT-VEIC (von Dritten erhaltener Abfall)

Ist nur dann auszufüllen, wenn das erklärende Subjekt im Bezugsjahr für Entsorgungs-, Verwertungs- oder Transporttätigkeiten den Abfall erhalten hat, der Gegenstand der FORMBLÄTTER AUT, ROT, FRA, dem das Modell RT-VEIC beigelegt wird, ist.

Es ist ein Modell RT-VEIC auszufüllen und den FORMBLÄTTERN AUT, ROT, FRA beizulegen für:

- jede Betriebsstätte, von der man den Abfall erhalten hat;
- jedes Subjekt, von dem man den Abfall erhalten hat, wenn der Abfall selbst aus dem Ausland kommt.

Hat man den Abfall über ein Subjekt erhalten, das ausschließlich Transporttätigkeiten (Frächter) ausübt, nur für den Absender das Modell RT-VEIC ausfüllen.

Im oberen Teil des Formblattes folgende Informationen angeben:

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Bezug Formblatt AUT/ROT/FRA. Bezeichnung des Formblattes (AUT oder ROT oder FRA) angeben, auf das sich das Modell bezieht.

Fortlaufende Nr. Modell RT-VEIC. Fortlaufende Nummer der Modelle RT-VEIC angeben, die für denselben erhaltenen Abfall ausgefüllt und den FORMBLÄTTERN AUT, ROT, FRA beigelegt wurden.

Abfallkennziffer. Kennziffer des erhaltenen Abfalles angeben, die der Kennziffer auf den FORMBLÄTTERN AUT, ROT, FRA, denen das Modell RT-VEIC beigelegt wird, entsprechen muss.

7.5.1.1 Herkunft des Abfalls

Subjekt, das den Abfall übermitteln hat, nachfolgend angeben:

- Steuernummer (nicht die MwSt.-Nummer) des Subjektes, von dem man den Abfall erhalten hat (nicht anzugeben, wenn es sich um Subjekte handelt, die keinen Rechtssitz in Italien haben);
- Name oder Firmenbezeichnung des Subjektes, von dem man den Abfall erhalten hat.

Hat man den Abfall von Subjekten erhalten, die nicht als Unternehmen oder Körperschaften einzuordnen sind, das heißt von Privatbürgern, auf dem Modell RT-VEIC „Private“ ankreuzen und nur die Menge angeben, die man im Bezugsjahr von diesen Subjekten erhalten hat.

Sitz der Betriebsstätte, von der der Abfall stammt (nur für Abfälle auszufüllen, die aus Italien stammen).

Nachfolgend angeben:

- Sitz der Betriebsstätte, von der der Abfall stammt (Provinz, Gemeinde, Straße, Hausnummer, PLZ). Kommt der Abfall aus dem Ausland, Folgendes angeben:
- **Ausland:** Name des ausländischen Herkunftslandes.
- Kode gemäß Anhängen III und IV der Verordnung (EG) 1013/2006 in geltender Fassung.

Ist der Abfall ausländischer Herkunft, muss der Erklärende die erhaltene Gesamtmenge aufteilen und die vorgesehene Art der Behandlung angeben: Material- oder Energierückgewinnung, Verbrennung, Entsorgung in der Deponie, sonstige Entsorgungsvorgänge. Führt der Betreiber an einem von einem ausländischen Lieferanten erhaltenen Abfall mehrere Tätigkeiten aus, muss er auch mehrere RT - Modelle für denselben Abfall und Zubringer für jede Tätigkeit ausfüllen.

7.5.1.2 Angaben zur Menge

Im Jahr erhaltene Menge: Gesamtmenge des Abfalls in Gewicht angeben, die im Bezugsjahr erhalten wurde, sowie die entsprechende Maßeinheit (kg oder t).

7.5.2 Modell TE-VEIC (Liste der Frächter)

Ist nur dann für die Abfälle, welche die Betriebsstätte verlassen, auszufüllen, wenn das erklärende Subjekt im Bezugsjahr den Abfall, der Gegenstand der einzelnen FORMBLÄTTER AUT, ROT, FRA ist, Dritten übergeben hat, die ausschließlich Transporttätigkeiten (Frächter) ausüben, also nicht die Empfänger sind.

Im oberen Teil des Formblattes folgende Informationen angeben:

Steuernummer. Die Steuernummer (nicht die MwSt.-Nummer) des erklärenden Subjektes angeben.

Bezug Formblatt AUT/ROT/FRA. Bezeichnung des Formblattes (AUT oder ROT oder FRA) angeben, auf das sich das Modell bezieht.

Abfallkennziffer. Kennziffer des übermittelten Abfalles angeben, die der Kennziffer auf den FORMBLÄTTERN AUT, ROT, FRA, denen das Modell TE-VEIC beigelegt wird, entsprechen muss.

Fortlaufende Nr. Modell TE-VEIC. Fortlaufende Nummer der Modelle TE-VEIC angeben, die für denselben übermittelten Abfall ausgefüllt und den FORMBLÄTTERN AUT, ROT, FRA beigelegt wurden.

7.5.2.1 Daten des Frächters

Nachfolgend angeben:

- Steuernummer (nicht die MwSt.-Nummer) des Frächters;
- Name oder Firmenbezeichnung des Frächters.

7.5.2.2 Angaben zur Menge

Die von jedem Frächter transportierte Abfallmenge angeben.

7.5.3 Modell DR-VEIC (Empfänger des Abfalls)

Ist nur dann auszufüllen, wenn das erklärende Subjekt im Bezugsjahr für Entsorgungs- oder Verwertungstätigkeiten den Abfall, der Gegenstand der FORMBLÄTTER AUT, ROT, FRA ist, an Dritte oder an eine andere Betriebsstätte des erklärenden Subjektes übermittelt hat.

Es ist ein Modell DR-VEIC auszufüllen und den FORMBLÄTTERN AUT, ROT, FRA beizulegen für:

- jede Betriebsstätte, für die der Abfall bestimmt war, sofern diese in Italien liegt;
- jedes Subjekt, dem der Abfall mit ausländischer Bestimmung übermittelt wurde.

Wurde der Abfall über ein Subjekt übermittelt, das ausschließlich Transporttätigkeiten (Frächter) ausübt, für den bzw. die Frächter das Modell TE-VEIC und das Modell DR-VEIC nur für den Empfänger ausfüllen.

Im oberen Teil des Formblattes folgende Informationen angeben:

Steuernummer. Die Steuernummer (nicht die MwSt.-Nummer) des erklärenden Subjektes angeben.

Bezug Formblatt AUT/ROT/FRA. Bezeichnung des Formblattes (AUT oder ROT oder FRA) angeben, auf das sich das Modell bezieht.

Abfallkennziffer. Kennziffer des übermittelten Abfalles angeben, die der Kennziffer auf den FORMBLÄTTERN AUT, ROT, FRA, denen das Modell DR-VEIC beigelegt wird, entsprechen muss.

Fortlaufende Nr. Modell DR-VEIC. Fortlaufende Nummer der Modelle DR-VEIC angeben, die für denselben übermittelten Abfall ausgefüllt und den FORMBLÄTTERN AUT, ROT, FRA beigelegt wurden.

7.5.3.1 Bestimmung des Abfalls

Subjekt, für das der Abfall bestimmt ist. Nachfolgend angeben:

- Steuernummer (nicht die MwSt.-Nummer) des Subjektes, dem der Abfall übermittelt wurde (nicht anzugeben, wenn es sich um Subjekte handelt, die keinen Rechtssitz in Italien haben);
- Name oder Firmenbezeichnung des Subjektes, dem der Abfall übermittelt wurde.

Sitz der Bestimmungsanlage (nur bei nationaler Bestimmung). Nachfolgend angeben:

- Adresse der Betriebsstätte, in der sich die Bestimmungsanlage des Abfalls befindet (Provinz, Gemeinde, Straße, Hausnummer, PLZ);

Liegt der Bestimmungsort des Abfalls im Ausland, folgendes angeben:

- Ausland: Name des ausländischen Bestimmungslandes.
- Kode gemäß Anhängen III und IV der Verordnung (EG) 1013/2006 in geltender Fassung.

7.5.3.2 Angaben zur Menge

Im Jahr zugeführte Menge: Gesamtmenge des Abfalls in Gewicht, die dem oben angegebenen Sitz (oder dem Subjekt bei ausländischer Bestimmung) im Bezugsjahr zugeführt wurde, und die entsprechende Maßeinheit (kg oder t) angeben. Dabei auch angeben, für welches Wiederverwertungs- oder Entsorgungsverfahren sie bestimmt ist. Bei verschiedenen Verwertungs- und Entsorgungsvorgängen die für jeden Vorgang bestimmte Menge angeben.

7.5.4 Modell MG-VEIC (Abfallbewirtschaftung)

Das Modell MG-VEIC muss für die Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten ausgefüllt werden, die vom erklärenden Subjekt in der Betriebsstätte durchgeführt wurden; mit dem Modell MG-VEIC beschreibt der Erklärer die einzelnen Bewirtschaftungstätigkeiten, die für den einzelnen Abfall durchgeführt wurden, gemäß den Punkten aus den Anhängen B und C zum Teil IV des gesetzvertretenden Dekretes 152/2006, und gibt dabei auch die entsprechende bewirtschaftete Menge an.

Im oberen Teil des Formblattes folgende Informationen angeben:

Steuernummer: Steuernummer (nicht die MwSt.-Nummer) des erklärenden Subjektes angeben.

Bezug Formblatt AUT/ROT/FRAU: Bezeichnung des Formblattes (AUT oder ROT oder FRA) angeben, auf das sich das Modell bezieht.

Abfallkennziffer: Kennziffer des übermittelten Abfalles angeben, die der Kennziffer auf den FORMBLÄTTERN AUT, ROT, FRA, denen das Modell MG-VEIC beigelegt wird, entsprechen muss.

Fortlaufende Nr. Modell MG-VEIC: Fortlaufende Nummer der Modelle MG-VEIC angeben, die für den Abfall ausgefüllt und den FORM- BLÄTTERN AUT, ROT, FRA beigelegt wurden.

7.5.4.1 In der Betriebsstätte durchgeführte Verwertungsverfahren

Menge des verwerteten Abfalls in den Feldern angeben, die den Verwertungsverfahren entsprechen, die am Abfall in der Betriebsstätte durchgeführt wurden, und das entsprechende Kästchen der zutreffenden Maßeinheit ankreuzen (kg oder t).

Die Zeile R13 muss ausgefüllt werden:

- Von Betreibern von reinen Lageranlagen, die im Bezugsjahr in der lokalen Einheit Abfälle angenommen und gelagert (R13) haben, um sie anschließend zur Verwertung in anderen Anlagen zu transportieren. In diesem Fall ist im Feld „Anlagentyp“ das Kästchen „Lageranlage (R13)“ anzukreuzen und die im Bezugsjahr erhaltene Abfallmenge anzugeben. Die Zeile „Bestand zum 31.12. zur Verwertung“ ist auszufüllen, wenn am Jahresende noch Abfallmengen in der Anlage vorhanden sind.
- Von Betreibern von Anlagen, die zur Verwertung von ausschließlich mit R13 klassifizierten Stoffen zugelassen sind. In diesem Fall ist im Feld „Anlagentyp“ das Kästchen „Stoffverwertungsanlage“ anzukreuzen und die tatsächlich verwertete Abfallmenge anzugeben, nicht die im Bezugsjahr gelagerte Menge. Die Zeile „Für die Verwertung bestimmter Lagerbestand zum 31.12. “ und/oder „Für die Entsorgung bestimmter Lagerbestand zum 31.12. “ ist auszufüllen, wenn am Jahresende noch Abfallmengen in der Anlage vorhanden sind.

Die Zeile R13 muss nicht ausgefüllt werden:

- Von Personen, die zu Verwertungsmaßnahmen berechtigt sind, wenn die Abfälle nach der Maßnahme R13 weiteren Verwertungsmaßnahmen (von R1 bis R12) unterzogen werden. Die Zeile „Für die Verwertung bestimmter Lagerbestand zum 31.12. “ und/oder „Für die Entsorgung bestimmter Lagerbestand zum 31.12. “ ist auszufüllen, wenn am Jahresende noch Abfallmengen in der Anlage vorhanden sind.
- Von ermächtigten Unternehmen, die auf der Grundlage einer einzigen Genehmigung teilweise den Vorgang R13 durchführen und dann andere Anlagen in Anspruch nehmen und teilweise andere Verwertungsverfahren (von R1 bis R12) durchführen können. Die Zeile „Für die Verwertung bestimmter Lagerbestand zum 31.12. “ und/oder „Für die Entsorgung bestimmter Lagerbestand zum 31.12. “ ist auszufüllen, wenn am Jahresende noch Abfallmengen in der Anlage vorhanden sind.

Falls der Abfall in der Betriebsstätte gleichzeitig mehreren Wiederverwertungsvorgängen unterzogen wurde, zum Beispiel ein Teil R3 und ein anderer Teil R5, Anteil des Abfalles angeben, der dem jeweiligen Vorgang zugeführt wurde.

7.5.4.2 Entsorgungsverfahren, die in der Betriebsstätte durchgeführt wurden

Es ist die Menge der entsorgten Abfälle in den entsprechenden Kästchen der in der Betriebsstätte ausgeübten Entsorgungstätigkeit anzugeben und das Kästchen der gewählten Maßeinheit (kg oder t) anzukreuzen.

Falls das erklärende Subjekt den Abfall Entsorgungsverfahren gemäß Verordnung laut Art. 191 des GvD 152/2006 i.g.F. unterzogen hat, entsprechendes Kästchen ankreuzen.

Wichtig

Die Zeile D15 ist auszufüllen:

- von Betreibern von Anlagen zur Zwischenlagerung, für die im Bezugsjahr in der Betriebsstätte erhaltenen und vorläufig abgelagerten Abfälle (D15), die anschließend zur Entsorgung anderen Anlagen zugeführt werden. In diesem Fall muss im Kasten „Art der Anlage“ das Kästchen „Anlage für die zeitweilige Lagerung (D15)“ angekreuzt und die im Bezugsjahr erhaltene Abfallmenge angegeben werden. Die Zeile bezüglich „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Verwertung zuzuführen ist“, muss ausgefüllt werden, falls am Jahresende Abfall in der Anlage verblieben ist. In diesem Fall ist die Abfallmenge des Bezugsjahres anzugeben. Die Zeile bezüglich „Lagernder Abfall am 31.12. welcher der Entsorgung zuzuführen ist“, muss ausgefüllt werden, falls am Jahresende Abfall in der Anlage verblieben ist.
- Die Zeile D15 ist nicht von den ermächtigten Subjekten für die Entsorgung von Abfällen auszufüllen, wenn im Anschluss auf den Vorgang D15 die Abfälle weiteren Entsorgungsvorgängen (D8, D9, D10, D13, D14) unterzogen werden. Die Zeile bezüglich „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Verwertung zuzuführen ist“ und/oder die Zeile „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Entsorgung zuzuführen ist“, muss ausgefüllt werden, falls am Jahresende Abfall in der Anlage verblieben ist.
- Die Zeile D15 ist auch nicht von den ermächtigten Subjekten auszufüllen, die (aufgrund einer einzigen Ermächtigung) zum Teil den Vorgang D15, um dann die Überführung zu anderen Anlagen vorzunehmen, und zum Teil andere Entsorgungsverfahren (von D1 bis D14) durchführen können. Es muss die Zeile in Bezug auf den „Lagernder Abfall am 31.12., der der Verwertung zuzuführen ist“ ausgefüllt werden, falls am Ende des Jahres Abfallmengen in der Anlage verblieben sind.

Falls der Abfall in der Betriebsstätte gleichzeitig mehreren Entsorgungsvorgängen (von D1 bis D14, ausgenommen D15) unterzogen wurde, z. B. ein Teil D8 und ein anderer Teil D9, Anteil des Abfalles angeben, der dem jeweiligen Vorgang zugeführt wurde.

Falls der Abfall in der Betriebsstätte mehreren serienmäßigen oder aufeinanderfolgenden Entsorgungsvorgängen (von D1 bis D14, ausgenommen D15) unterzogen wurde, z. B. ein Teil D8 und darauf D9, den Gesamtanteil des Abfalles angeben, der dem einzelnen Vorgang zugeführt wurde, und Menge für jedes Verfahren wiederholen.

7.5.4.3 Definitive Lagerung in der Betriebsstätte

Für die Tätigkeiten aus den Posten D1, D5 und D12 die Kästchen der entsprechenden Klassifizierung der Deponie gemäß GvD 36/2003 und nachfolgenden Änderungen ankreuzen.

7.5.4.4 Zum 31.12. lagernder Abfall, welcher der Verwertung (R13) zuzuführen ist

Menge der Abfälle angeben, die am 31.12. lagernd sind, weil sie noch nicht anderen Betriebsstätten für die nachfolgende Verwertung zugeführt wurden, einschließlich des Anteiles an besessenen und noch nicht behandelten Abfällen; Kästchen der entsprechenden Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen.

7.5.4.5 Zum 31.12. lagernder Abfall, welcher der Entsorgung (D15) zuzuführen ist

Menge der Abfälle angeben, die am 31.12. lagernd sind, weil sie noch nicht anderen Betriebsstätten für die nachfolgende Entsorgung zugeführt wurden, einschließlich des Anteiles an besessenen und noch nicht behandelten Abfällen; Kästchen der entsprechenden Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen.